

Informationen und amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachungen

Samstagstrauungen im Jahr 2026

Das Standesamt der Stadt Bayreuth bietet im kommenden Jahr wieder Samstagstrauungen im Historischen Sitzungssaal des Alten Rathauses, im Sonnentempel der Eremitage und im Rokokosaal des Schlosses Carolinenruhe zu folgenden Terminen an:

Historischer Sitzungssaal im Alten Rathaus (barrierefrei):

21. März, 18. April, 9. Mai, 19. September und 10. Oktober.

Sonnentempel in der Eremitage (nicht barrierefrei):

20. Juni, 11. Juli und 22. August.

Rokokosaal im Schloss Carolinenruhe (nicht barrierefrei):

16. Mai, 6. Juni, 25. Juli und 8. August.

Die Trauungen finden jeweils in der Zeit von 10 bis 12 Uhr in einem halbstündlichen Turnus statt. Für Trautermine an Samstagen fallen zusätzliche Gebühren an.

Fahrradversteigerung

Am Dienstag, den 07. Oktober 2025, werden vom städt. Fundbüro Fundfahrräder, darunter auch Fahrräder für Bastler, öffentlich gegen Barzahlung versteigert.

Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist eine Besichtigung der Fahrräder möglich.

Die Versteigerung beginnt um 13:00 Uhr im Hans-Walter-Wild-Stadion, Tribünenseite, Einfahrt Stadionparkplatz (Johann-Sebastian-Bach-Straße) von Friedrich-Ebert-Straße aus. (Bitte folgen Sie der Beschilderung)

Bayreuth, den 18.09.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Ruth Fichtner
Stadtdirektorin

Inhalt

Überwinterung von Igel.....	2
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	2
Versteigerung	2
Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	3
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth	3
Satzung der Stadt Bayreuth über die Begrünung von Gebäuden (Begrünungssatzung - BegrS)	4
Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth	5
Satzung der Stadt Bayreuth zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)	9
Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücken und Teilflächen dieser	10
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 29.09. – 19.10.2025	10
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth	11
Bebauungsplan Nr. 1/21 „Gewerbe- und Mischgebiet Eduard-Bayerlein-Straße“	11
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34 „Gewerbegebiet Eduard-Bayerlein-Straße“	13

Bekanntmachungen

Überwinterung von Igel

Besonders im Herbst sehen wir die Igel oft in den Abendstunden. Bis die Temperaturen dauerhaft um den Gefrierpunkt liegen, sind die Igel auf Nahrungssuche, um sich den nötigen Fettvorrat für den bald anstehenden Winterschlaf anzufressen.

Manchmal werden dann die Igel in menschliche Obhut genommen, versorgt, gepflegt und gefüttert. Bei diesen Bemühungen, den Igel vor einem möglichen winterlichen Hungertod zu bewahren, wird meist nicht daran gedacht, dass der Igel zwar von Menschen besiedelte Gebiete als Lebensraum bevorzugt, aber dennoch ein Wildtier geblieben ist.

Nach dem Naturschutzrecht gehören die Igel zu den besonders geschützten Tierarten. Diesen darf unter anderem weder nachgestellt werden noch dürfen sie gefangen, verletzt oder getötet werden. Nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz ist es jedoch zulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Diese Tiere sind aber unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können.

Die Aufnahme von Igel ist also nur bei schwerverletzten oder stark untergewichtigen Tieren sinnvoll. Igel mit einem Gewicht unter 400 g sollten keinesfalls vor Anfang November aufgenommen werden, da es ihnen bis dahin immer noch möglich ist, sich genügend Winterspeck anzufressen. Dem Igelbestand nützt vor allem, wenn ausreichend große und artgemäß ausgestattete Lebensräume in der frei-

en Landschaft, aber auch in Grün- und Gartenanlagen erhalten oder neu geschaffen werden.

In den Hausgärten kann jeder Einzelne bei Beachtung folgender Gesichtspunkte Igel helfen:

- Verwendung einheimischer Pflanzenarten, wenn möglich Blumenwiese anstelle von Einheitsrasen.
- Nicht alles Herbstlaub beseitigen, denn Igel benötigen es für ihre Winterquartiere. Ein über mehrere Jahre liegengeliebener Reisighaufen, mit Laub überschichtet, bietet einen attraktiven Schlafplatz für den Igel.
- Wenn schon Schneckenbekämpfung unbedingt notwendig ist, sollte diese nicht mit Gift erfolgen, sondern mit umweltfreundlicheren Methoden, wie z. B. Bierfallen oder Schneckenzaun, denn Schnecken sind eine wichtige Nahrungsquelle für Igel.
- Generell sollte im Garten auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.
- Gartenzäune sollten so gebaut werden, dass Igel darunter durchschlüpfen können.

Bayreuth, den 11.09.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

[Konto- Nr. 3710207758](#)

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

[Kraftloserklärung.](#)

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Versteigerung

Am Dienstag, den 28. Oktober 2025, wird vom städt. Fundbüro wieder eine Anzahl von Fundgegenständen (ausgenommen Fundfahrräder) öffentlich gegen Barzahlung versteigert.

Die Versteigerung findet um 13.00 Uhr im Großen Sitzungssaal – Neues Rathaus – statt.

Bayreuth, den 18.09.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:

gez. Ruth Fichtner
Stadtdirektorin

Bekanntmachungen

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Aufgrund der beginnenden Heizperiode und der somit erfahrungsgemäß zunehmenden Anzahl von Beschwerden über Rauch- und Geruchsbelästigungen weist die Stadtverwaltung Bayreuth auf Folgendes hin:

Beim Verbrennen von lackierten, lasierten, mit Kunststoff beschichteten oder mit Schutzmitteln gegen Pilz- und Schädlingsbefall behandelten Hölzern sowie von Spanplatten werden akut giftige und krebserregende Stoffe wie Salzsäuredämpfe, Dioxine und Furane freigesetzt. Diese Materialien dürfen daher nicht in den üblicherweise zur Gebäudeheizung verwendeten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe eingesetzt werden. Außerdem führt das Verbrennen von derartig behandelten Hölzern häufig zu erheblichen Belästigungen der Umgebung durch Geruch und Rauch.

Zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen dürfen übliche Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) z. B. nur mit

- Steinkohlen, nicht pechgebundenen Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks,
- Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks,
- Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf,
- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005,
- naturbelassenem stückigen Holz einschließlich anhaftender Rinde beispielsweise in Form von Scheitholz und Hack-schnitzeln, sowie Reisig und Zapfen,

- Presslingen aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität

betrieben werden. Naturbelassenes Holz und dessen Presslinge (Holzbriketts und -pellets) dürfen in Feuerungsanlagen nur eingesetzt werden, wenn ihr Feuchtegehalt unter 25 Prozent bezogen auf das Trocken- oder Darrgewicht des Brennstoffs liegt. Die Feuerungsanlage muss nach den Angaben des Herstellers errichtet und betrieben werden und für den jeweiligen Brennstoff geeignet sein.

In der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung vom 26. Januar 2010 sind für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid, gestuft nach Inbetriebnahmezeitpunkt, festgelegt. Diese Feuerungsanlagen müssen vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger regelmäßig überwacht werden.

Weitere Informationen erhalten Sie von dem jeweils zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder von der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, unter den Telefonnummern 251118, 251385 oder 252017.

Bayreuth, den 11.09.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Frau Celile Aydinlioglu, Amt für Soziales,
Integration, Wohnen und Inklusion,
Herr Oberstudienrat Tobias Ehrler,
Herr Technischer Inspektor Thomas Kipf,

für ein **40-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Frau Verwaltungsamtfrau Daniela Dütsch,
Frau Fachoberlehrerin Karin Fischer,
Herr Verwaltungsinspektor Thomas Fischer,
Herr Verwaltungsamtsrat Achim Moder,
Frau Belinda Rinke, Bauordnungsamt,
Herr Verwaltungsoberinspektor Reinhard Spies,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Ausbau Klärwerk Bayreuth - Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabepattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Bayreuth über die Begrünung von Gebäuden (Begrünungssatzung - BegrS)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet Bayreuth für die Begrünung von Gebäuden in Gebieten, die planungsrechtlich als Wohnbaufläche (WS, WR, WA, WB) oder als Misch-, Dorfgebiet oder Urbanes Gebiet (MI, MD, MU) festgesetzt sind bzw. nach § 34 BauGB als solche zu beurteilen wären. Sie ist auf alle Vorhaben anzuwenden, bei denen ein Eingriff in die Gestaltung der Dachflächen erfolgen soll.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (inkl. rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungspläne mit Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch Sonderregelungen bzw. von diesen Regelungen abweichende Regelungen für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen werden.

§ 2

Ziel der Satzung

Die Satzung bezweckt aus städtebaulichen und stadtgestalterischen Gründen die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen und verbesserten Begrünung bei der Gestaltung der Dachflächen von Gebäuden.

§ 3

Gestaltung von Flachdächern und Tiefgaragenüberdeckungen

(1) Flachdächer und vergleichbar geneigte Dächer (bis zu einer Dachneigung von 10°) aller Gebäude auf dem Baugrundstück sind dauerhaft zu begrünen. Bei Hauptgebäuden besteht die Begrünungspflicht ab einer Gesamtdachfläche von 50 m², im Übrigen ab einer Gesamtdachfläche von 15 m². Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind so zu konzipieren, dass sie eine Dachbegrünung nicht behindern (Kombinationslösung). Die Dachbegrünung ist in diesen Fällen durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzubringen.

(2) Nicht überbaute Tiefgaragen sind mit mindestens 80 cm – im Falle von Baumpflanzungen mit mindestens 100 cm – fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken.

§ 4

Unterhaltung

Die Begrünung ist auf Dauer zu unterhalten und bei Verlust unverzüglich zu ersetzen.

§ 5

Nachweise, Fristen

(1) Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben sind für die Begrünung von Gebäuden die erforderlichen Pläne mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

(2) Bei der Errichtung eines Gebäudes ist die Begrünung nach § 3 innerhalb von neun Monaten nach Errichtung des Gebäudes herzustellen, bei den übrigen Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ist die Begrünung unverzüglich herzustellen. Die Begrünung gilt als hergestellt, wenn die Fläche mit Pflanzsubstrat bedeckt und die Pflanzen gesetzt sind.

§ 6

Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 die gegenständlichen Flächen nicht oder nicht vollständig begrünt,
2. entgegen § 4 die Begrünung nicht auf Dauer unterhält oder sie bei Verlust nicht unverzüglich ersetzt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 die Begrünung nicht rechtzeitig herstellt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Bayreuth, den 01.09.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth

Löschungen

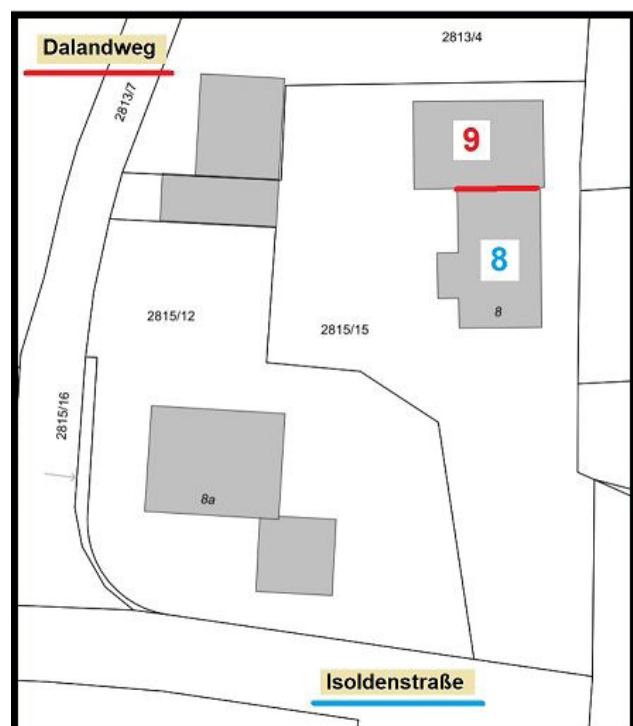
Gebäudeart	Flurnummer/n	Gemarkung	Bezeichnung
Wohnhaus	868/7	Bayreuth	Albert-Preu-Straße 7 (Abbruch)
Wohnhaus	868/7	Bayreuth	Albert-Preu-Straße 7 a (Abbruch)
Bürogebäude mit Wohnung	2024/8	Bayreuth	Albrecht-Dürer-Straße 1/3 (Abbruch)
Wohnhaus	4473/1	Bayreuth	Am Schießhaus 28 (Abbruch)
Wohnhaus	809/3	Bayreuth	Dammallee 16 (Umbau)
Wohn- und Geschäftshaus	810/3	Bayreuth	Dammallee 18 (Umbau)

Umnummerierungen

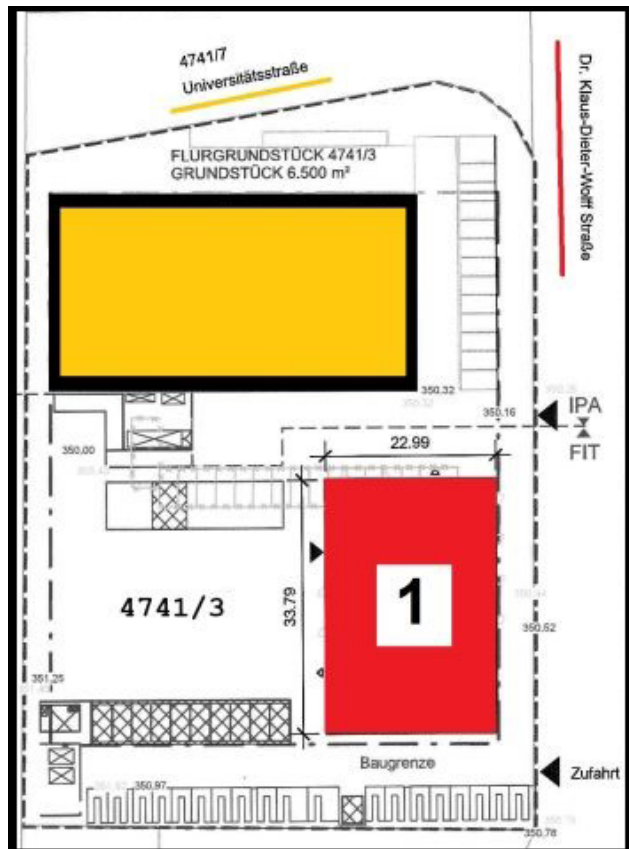
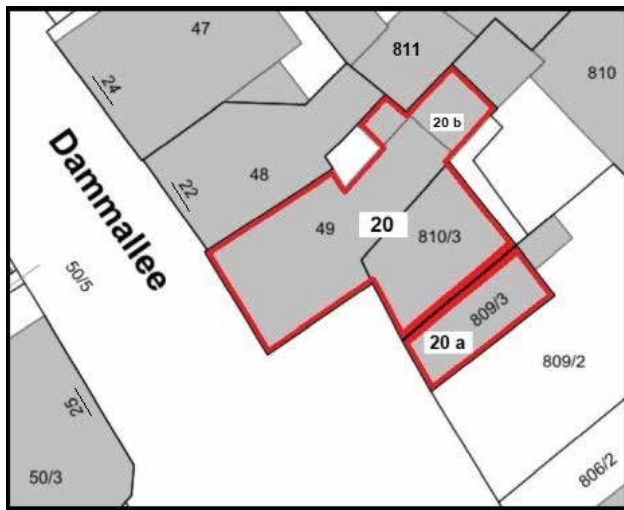
Gebäudeart	Flurnummer/n	Gemarkung	Bezeichnung
Wohnhaus	2333/1	Bayreuth	alt: Hinter der Kirche 1 neu: Hinter der Kirche 1 c

Neunummerierungen

Gebäudeart	Flurnummer/n	Gemarkung	Bezeichnung
Funktionsbau (Tankstelle)	4776/3	Bayreuth	Am Pfaffenleck 1 (siehe Planausschnitt)
Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung	4473/1, 4475/2	Bayreuth	Am Schießhaus 26 (Abbruch und Neubau)
Wohnhaus	2815/15	Bayreuth	Dalandweg 9 (siehe Planausschnitt)

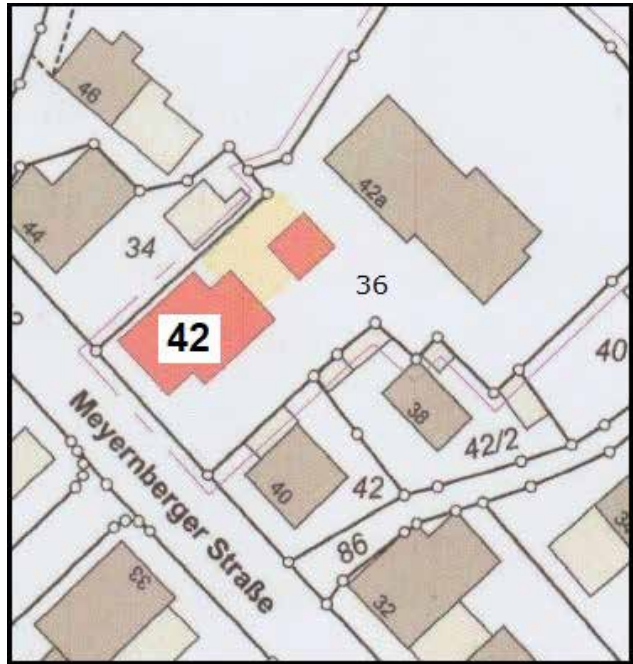
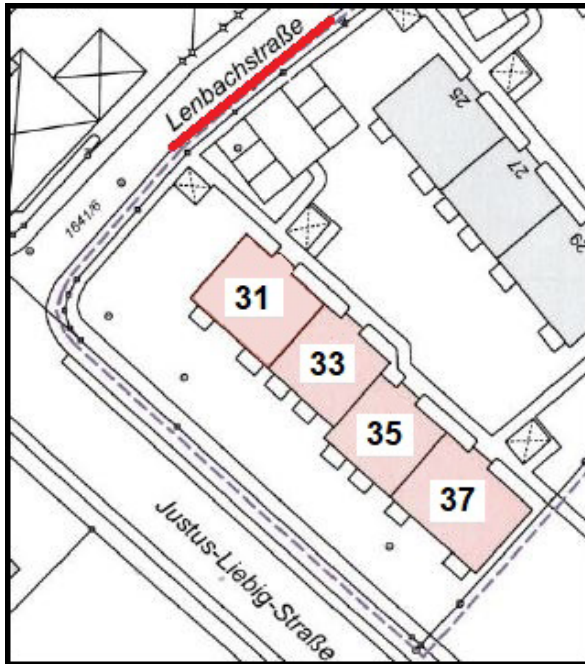


Bekanntmachung



Gebäudeart	Flurnummer/n	Gemarkung	Bezeichnung
Wohn- und Geschäftshaus	809/3	Bayreuth	Dammallee 20 a (wegen Umbau) (siehe Planausschnitt)
Wohn- und Geschäftshaus	810/3	Bayreuth	Dammallee 20, 20 b (20 b für die Wohneinheit im Erdgeschoss auf Fl.Nr. 49 im hinteren Teil des Gebäudes, angrenzend an die Flurnummern 48 und 811, jeweils Gemarkung Bayreuth) (siehe Planausschnitt)
Büro- und Forschungsgebäude	4741/3	Bayreuth	Dr.-Klaus-Dieter-Wolff-Straße 1 (siehe Planausschnitt)
Werkstatthalle mit Büros	3641/8	Bayreuth	Drossenfelder Straße 3
Feuerwehrgerätehaus	2559/4, 2555/7, 2555/13	Bayreuth	Egerländer Straße 31
Büro- und Veranstaltungsgebäude	1246, 1246/1, 1247/2	Bayreuth	Friedrich-von-Schiller-Straße 2 (Abbruch und Neubau)
Mehrfamilienwohnhaus	3861/8	Bayreuth	Gontardstraße 18 (Abbruch und Neubau)
Wohnhaus	2333	Bayreuth	Hinter der Kirche 1 (Neuzuweisung)
Einfamilienwohnhaus	24/1	Sankt Johannis	Imhofstraße 4
Einfamilienwohnhaus	1/26	Oberkonnersreuth	Johannes-Lupi-Ring 39
Einfamilienwohnhaus	57/1	Aichig	Kemnather Straße 50

Bekanntmachung



Gebäudeart	Flurnummer/n	Gemarkung	Bezeichnung
Mehrfamilienwohnhaus	1621	Bayreuth	Lenbachstraße 31 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus	1621	Bayreuth	Lenbachstraße 33 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus	1621	Bayreuth	Lenbachstraße 35 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus	1621	Bayreuth	Lenbachstraße 37 (siehe Planausschnitt)
Einfamilienwohnhaus	36	Meyernberg	Meyernberger Straße 42 (Abbruch und Neubau) (siehe Planausschnitt)
Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung	165/10	Seulbitz	Quellengrund 7
Kindertagesstätte	3340	Bayreuth	Spitzwegstraße 49
Studentenwohnheim	4744/3	Bayreuth	Universitätsstraße 1

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

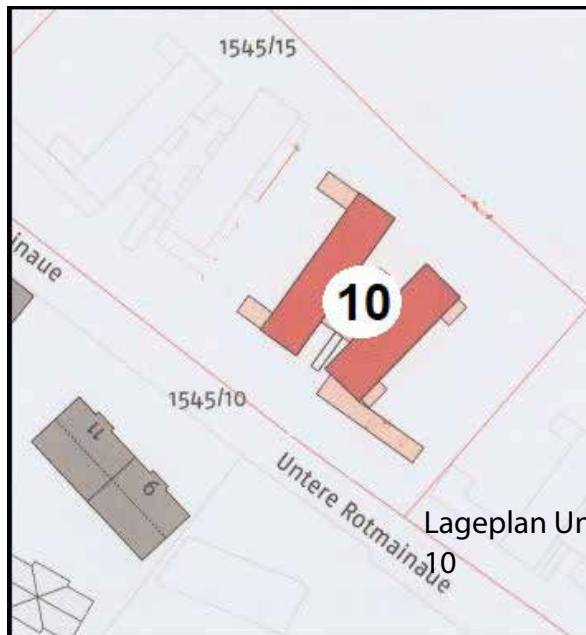
Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt. Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Impressum:

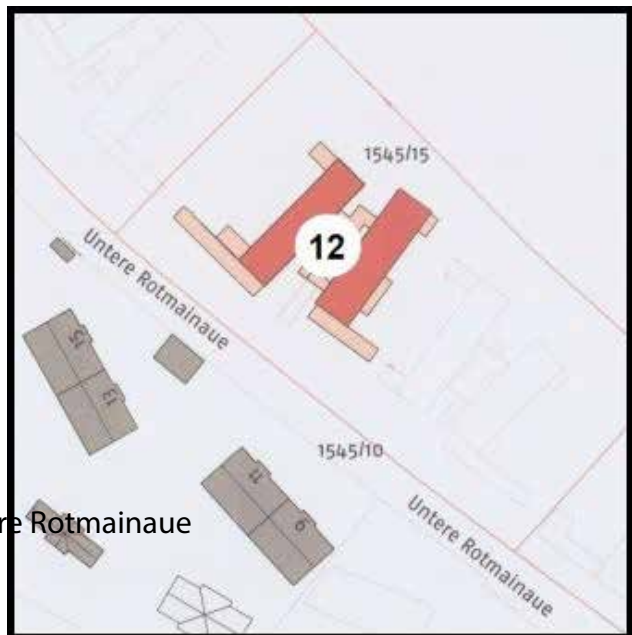
Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachung



Lageplan Untere Rotmainaue



Gebäudeart	Flurnummer/n	Gemarkung	Bezeichnung
Mehrfamilienwohnhaus	1545/15	Bayreuth	Untere Rotmainaue 10 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus	1545/15	Bayreuth	Untere Rotmainaue 12 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus	868/7	Bayreuth	Wolfsgasse 6
Wohnhaus	1901/3	Bayreuth	Zeppelinstraße 29 (siehe Planausschnitt)
Tiny-House	1901/3	Bayreuth	Zeppelinstraße 29 a (siehe Planausschnitt)

Auf die Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer und der Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte auf die Anbringung von Zifferschildern ihrer Hausnummer am jeweiligen Anwesen wird hingewiesen.



Bekanntmachung

Satzung der Stadt Bayreuth zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen im Stadtgebiet Bayreuth. Hier-von ausgenommen sind Gebäude, die ausschließlich dem Wohnen von Senioren oder Studenten bestimmt sind.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3

Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in son-niger, windgeschützter Lage angelegt werden und barriere-frei zugänglich sein. Er muss gegen Anlagen, von denen Ge-fahren oder Störungen ausgehen (wie z. B. Verkehrsflächen, Stellplätze, Tiefgaragenentlüftung, Abfallentsorgungsein-richtungen), so abgeschildert werden, dass die Kinder unge-fährdet spielen können.
- (3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spiel-sandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spiel-gerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen (wie z. B. Bäumen, begrün-ten Pergolen und Sträuchern) auszustatten.

§ 4

Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt wer-den. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhal-tung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kos-ten gegenüber der Stadt Bayreuth übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Stadt Bayreuth. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann. Der Ablösungsbetrag beträgt je m² 100 Euro, jedoch mindestens 5.000 Euro je Spielplatz.

§ 5

Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten und darf nicht zweckentfremdet werden. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Ab-weichungen zugelassen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Bayreuth, den 23.07.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücken und Teilflächen dieser

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B) hat der Stadtentwicklungsausschuss des Stadtrates Bayreuth in der Sitzung am 13.05.2025 beschlossen:

Einziehung gem. Art. 8 BayStrWG:

Teilstück Ortsstraße „Buchenweg“
(Fl. Nr. 3749/10 Gmkg. Bayreuth)

Teilstück Ortsstraße „Laimbacher Straße“
Nr. 124/3 Gmkg. Meyernberg)

Teilstück Ortsstraße „Matzenbergweg“
(Fl. Nr. 23/94 Gmkg. Meyernberg)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

• Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

• Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

• Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 26.09.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat Planen und Bauen
gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 29.09. – 19.10.2025

Regionalausschuss

Montag, den 6. Oktober 2025, 16.00 Uhr

Stadtentwicklungsausschuss

Dienstag, den 7. Oktober 2025, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 8. Oktober 2025, 16.00 Uhr

Stadtentwicklungsausschuss

Dienstag, den 14. Oktober 2025, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 18.09.2025
STADT BAYREUTH

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 17. Oktober 2025

Ausschreibungen - auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachungen

Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Ferienausschuss hat am 12.08.2025 die Vergaben der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Vergabedatum
Staatliche Berufsschule I, abschnittsweiser Neubau - Vergabe der Bauleistung VE 6251 Labortische und Einrichtung BA 1 -	Hera Laborsysteme GmbH Herrmann-Rapp-Straße 40, 74542 Blaufelden	18.08.2025
Staatliche Berufsschule I, abschnittsweiser Neubau - Vergabe der Bauleistung VE 0231 Bodenbeschichtung BA 1 -	Kutsch R. & S. KU GmbH Lütticher Straße 35, 52064 Aachen	20.08.2025
Staatliche Berufsschule, abschnittsweiser Neubau - Vergabe der Bauleistung VE 0021_3 Perimeterdämmung Kellerdecke BA 1 -	Malergeschäft Kamlowski GmbH Alte-Mia-Str. 1a, 95326 Kulmbach	20.08.2025
Sanierung, Umbau u. Erweiterung der Stadthalle Bayreuth/Friedrichsforum - Vergabe der Lieferleistung VE 604 Reihenbestuhlung -	Brunner GmbH Im Samlenkopf 10, 77866 Rheinau	25.08.2025

Bebauungsplan Nr. 1/21 „Gewerbe- und Mischgebiet Eduard-Bayerlein-Straße“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 9/82, Nr. 13/82 und Nr. 6/83 TB 3)

Inkrafttreten (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 25.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 1/21 „Gewerbe- und Mischgebiet Eduard-Bayerlein-Straße“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 9/82, Nr. 13/82 und Nr. 6/83 TB 3) gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab heute beim Referat Planen und Bauen - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Die Unterlagen werden zudem parallel unter <https://www.o-sp.de/bayreuth/start.php> in das Internet eingestellt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der Bebauungsplan Nr. 1/21 „Gewerbe- und Mischgebiet Eduard-Bayerlein-Straße“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 9/82, Nr. 13/82 und Nr. 6/83 TB 3) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

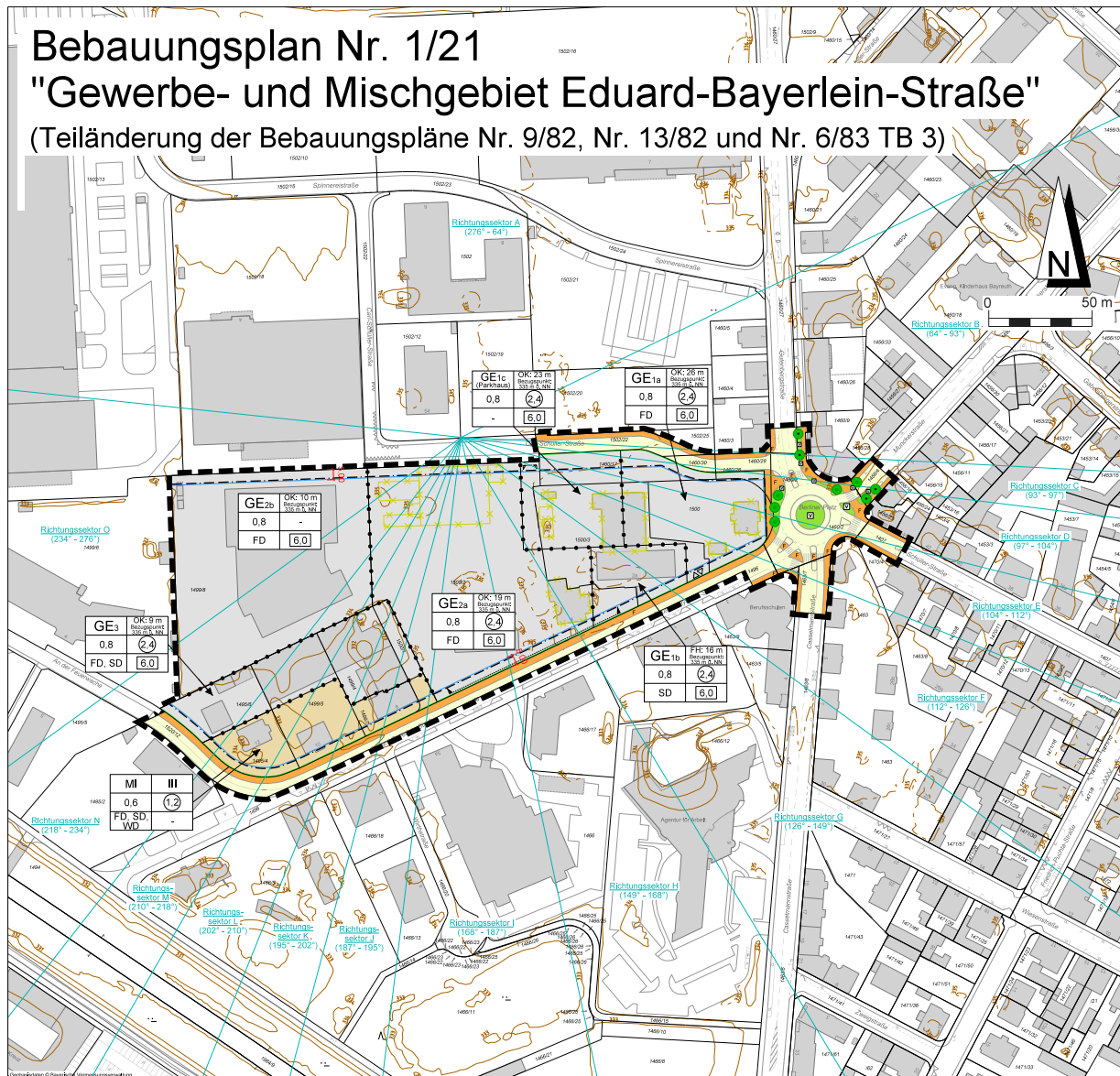
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13,

Bekanntmachung



95444 Bayreuth) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetreten sind, die Fälligkeit des

Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 26.09.2025
 STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34 „Gewerbegebiet Eduard-Bayerlein-Straße“

Wirksamkeit
(§ 6 Abs. 5 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 25.06.2025 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34 „Gewerbegebiet Eduard-Bayerlein-Straße“ beschlossen hat (Feststellungsbeschluss).

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 26.08.2025 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34 wird mit einer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab heute beim Referat Planen und Bauen – Stadtplanungsamt – im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Die Unterlagen werden zudem parallel unter <https://www.o-sp.de/bayreuth/start.php> in das Internet eingestellt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für

die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 26.09.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN
FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 23 DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES